



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

17. Jahrgang

Ausgabetag: 10.11.2015

Nr. 28

Inhalt:

Seite

1. **Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am Donnerstag den 19.11.2015 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29** 2
2. **Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 im Ortsteil Weilerswist im nördlichen Teil des Gewerbegebiets** 3
3. **Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 im Ortsteil Weilerswist im südwestlichen Teil des Gewerbegebiets** 7
4. **Öffentliche Bekanntmachung zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist - Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 sowie zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 im Ortsteil Weilerswist im Gewerbegebiet - hier: Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes** 10

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Die Bürgermeisterin
Redaktion: Die Bürgermeisterin -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 117
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
b) Jahres-Abo Euro 30,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
c) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/rathaus> Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung

Auflage: 50 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

An die
Mitglieder
des Rechnungsprüfungsausschusses
des Rates der Gemeinde Weilerswist

nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern zur Kenntnis übersandt

Einladung

Hiermit lade ich die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am

Donnerstag, dem 19.11.2015 um 18:00 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.

TAGESORDNUNG

I. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1.** Bestellung eines Schriftführers/Schriftführerin
- TOP 2.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4.** Belegprüfungen
(Vgl. TOP 5.1 der Sitzung am 07.05.2015)
- TOP 5.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 6.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

Traue
Ausschussvorsitzende



GEMEINDE WEILERSWIST DIE BÜRGERMEISTERIN

Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 im Ortsteil Weilerswist im nördlichen Teil des Gewerbegebiets

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S.496) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 01.10.2015 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt innerhalb des Gewerbegebietes der Gemeinde Weilerswist.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes umfasst nur den nordwestlichen Teil (ehemals Teilbereich 1) des Plangebietes der 1. Änderung dieses Bebauungsplans zwischen der Bahntrasse und der bisherigen Grenze zum Teilbereich 2. Er wird begrenzt

- im Norden durch den Maarweg
- im Osten durch eine Parallele ca. 100 m östlich zur Bahntrasse
- im Süden durch die Metternicher Straße
- im Westen durch die Bahnstrecke

Die Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche sind der beigefügten Planzeichnung zu entnehmen.

Anlass und Verfahrensablauf

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur hat in seiner Sitzung am 11.06.2015 die Einleitung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 a Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen und den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 gefasst.

Die ebenfalls in dieser Sitzung beschlossene Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wurde durch einmonatige Offenlage der Planunterlagen vom 25.06.2015 bis 06.08.2015 durchgeführt. Die gemäß § 4 Absatz 2 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Anschreiben vom 17.06.2015.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein marktgerechtes Angebot an gewerblichen Bauflächen geschaffen. Entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereichs wird eine durchgängige Planstraße von der Nikolaus-A-Otto-Straße bis zur Metternicher Straße festgesetzt. Für den Änderungsbereich wird entsprechend der östlich angrenzenden Flächen (Teilbereich 2) die maximal zulässige Gebäudehöhe auf 10,0 m festgelegt.

Vorliegend ist gemäß § 1 a Absatz 3 Satz 5 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Nach artenschutzrechtlicher Vorprüfung wird zusammenfassend festgestellt, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplans keine Verbotstatbestände des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB durchgeführt, da bei dem Planvorhaben die hierbei vorgegebene Obergrenze von maximal 20.000 qm zulässiger Grundfläche deutlich unterschritten wird.

Gemäß § 13 a BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Nach Vorberatung durch den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur am 27.08.2015 hat der Rat in seiner Sitzung am 01.10.2015 über die vorgebrachten Anregungen entschieden und die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 wird in Anwendung des § 2 Absatz 3 der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist öffentlich bekannt gemacht. Die Übereinstimmungsbestätigung sowie die Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin liegen vor.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 der Gemeinde Weilerswist als Satzung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 wird im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die

- Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 03.11.2015
Gemeinde Weilerswist

Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin



GEMEINDE WEILERSWIST DIE BÜRGERMEISTERIN

Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 im Ortsteil Weilerswist im südwestlichen Teil des Gewerbegebiets

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S.496) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 19.03.2015 die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt innerhalb des Gewerbegebietes der Gemeinde Weilerswist.

Der räumliche Änderungsbereich der 5. Änderung überlagert den Ursprungsplan nicht in vollem Umfang. Für den westlichen Teil des Ursprungsplanes wurde der Bebauungsplan Nr. 71 „Bahnhofsumfeld“ aufgestellt. Der Bebauungsplan „Bahnhofsumfeld“ ist inzwischen rechtsverbindlich, sodass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68, 5. Änderung diese Flächen ausspart.

Des Weiteren hat sich die Geltungsbereichsgrenze gegenüber der Ursprungsplanung im Süden auf Grund der realisierten Trasse der L 163n verändert. In der 5. Änderung des Bebauungsplanes wurden die neuen Straßenabgrenzungen berücksichtigt und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in diesen Teilbereichen auf die neu gebildeten Grundstücksgrenzen zurückgenommen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist der beigefügten Planzeichnung zu entnehmen.

Inhalt:

Auf Grund der rechtswirksamen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 68 waren bislang innerhalb des Plangebietes Gewerbebetriebe aller Art - und damit auch Einzelhandelsbetriebe - uneingeschränkt zulässig. Durch die 5. Änderung wird im Plangebiet die Neuansiedlung von Einzelhandelsbetrieben erheblich eingeschränkt. Durch die Festsetzung von Sondergebieten für den vorhandenen Einzelhandel wird der Bestand auf den Flurstücken 85 und 86 gesichert sowie die Voraussetzungen die geplante Entwicklung geschaffen.

Der bisher als Industriegebiet (GI) festgesetzte Bereich wird in ein Gewerbegebiet (GE) umgewidmet, um künftige Ansiedlungen besonders störender Betriebe - im Hinblick auf die in weiten Teilen bereits realisierte Wohnbebauung im Bereich der Bebauungspläne Nr. 72 und 73 (Baugebiet Weilerswist Süd) – auszuschließen.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 als Satzung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 wird im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (5) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

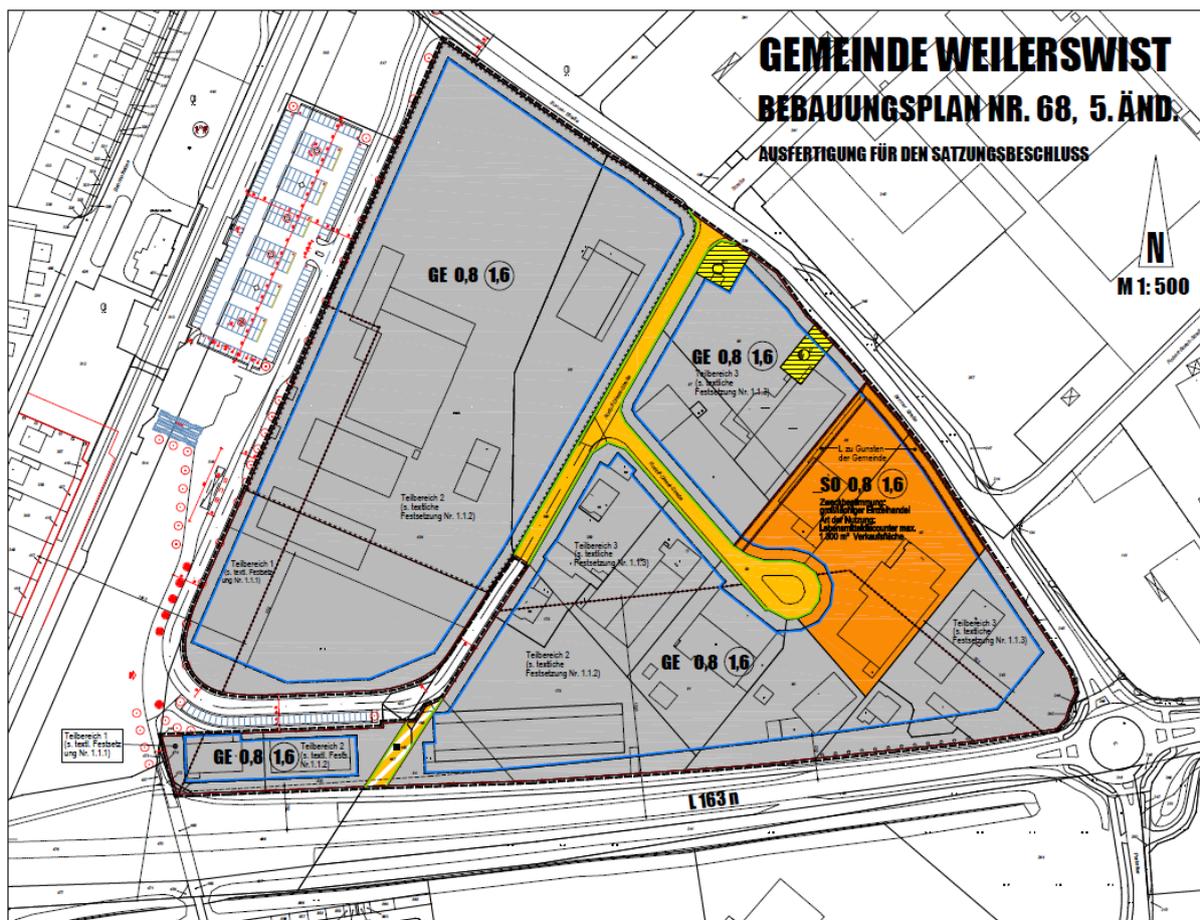
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 03.11.2015
Gemeinde Weilerswist

Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin





**GEMEINDE WEILERSWIST
DIE BÜRGERMEISTERIN**

Öffentliche Bekanntmachung

**zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist
- Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 sowie zur 5.
Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 im Ortsteil Weilerswist im Gewerbegebiet -
hier: Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes**

41. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Bezirksregierung Köln hat die vom Rat der Gemeinde Weilerswist am 18.06.2015 beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 07.07.2015, Az. 35.2.11-47-23/15 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), mit einer Auflage genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 den Beitrittsbeschluss entsprechend der v. g. Auflage der Bezirksregierung zur Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplans vom 07.07.2015 gefasst und die Begründung unter Nr. 9 entsprechend modifiziert.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weilerswist wirksam.

Geltungsbereich:

Das Verfahren zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet 2 Teilflächen im Südosten des Kernortes Weilerswist. Die Änderungsbereiche befinden sich nördlich der L 163n beidseits der Bonner Straße und betreffen die Flurstücke 85, 86 und 141 in der Flur 14, Gemarkung Weilerswist.

Die Lage und Abgrenzung der Änderungsbereiche sind aus der beigelegten Planzeichnung ersichtlich.

Einsichtnahme:

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 03.11.2015
Gemeinde Weilerswist

Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin

**Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Arnold Mauel -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	--	--

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
-------------------------------	--	--

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
----------------------------	--	---

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bert Henn -Ortsbürgermeister-	Hasenweg 6. 53919 Weilerswist
------------------------------------	---	----------------------------------

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter
<http://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/amtsblatt.php>**